

(A) Frage 44

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Thomas Gebhart** auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Kirsten Kappert-Gonthier** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Entwicklung des Drogenkonsums in den letzten Wochen, und inwieweit ist der Zugang zur Drogenhilfe nach Kenntnis der Bundesregierung gewährleistet?

Über die Entwicklung des Drogenkonsums in den letzten Wochen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten vor. Bislang ist laut Einschätzung des Bundeskriminalamts keine grundsätzliche Veränderung der Situation auf dem illegalen Drogenmarkt erkennbar. Allerdings variiert der regionale Konsumierendenmarkt stark, abhängig von den sehr unterschiedlich ausgeprägten Konsumierendenstrukturen der einzelnen Regionen in Deutschland.

Der Zugang zur Drogenhilfe ist durch die Bundesländer und Kommunen zu gewährleisten. Aktuell sind der Bundesregierung nur vereinzelte Rückmeldungen bekannt. Demnach erhalten einige Suchthilfeeinrichtungen ihr Angebot nach wie vor – angepasst an die neuen Bedingungen – aufrecht, andere mussten dieses einschränken, und wieder andere mussten ihre Einrichtung auch komplett schließen.

(B)

Frage 45

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Thomas Gebhart** auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Kirsten Kappert-Gonthier** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welchen Einfluss hat die politische Haltung des Bundesgesundheitsministers auf die Ablehnung des wissenschaftlichen Modellprojekts zur kontrollierten Abgabe von Cannabis des Landes Berlin (vergleiche www.neues-deutschland.de/artikel/1135306.cannabis-modellversuch-darauf-erstmal-einen-joint.html), und hat bei der Prüfung des Antrags durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Abwägung nach ethischen Kriterien hinsichtlich der Beschaffung von Cannabis auf dem Schwarzmarkt im Vergleich zu einer kontrollierten und wissenschaftlich begleiteten Abgabe stattgefunden?

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nimmt keine inhaltliche Stellung zu noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren. Das für die Bearbeitung von Anträgen nach dem Betäubungsmittelgesetz zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMG. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln werden auf der Grundlage geltenden Rechts, insbesondere unter Berücksichtigung des Betäubungsmittelgesetzes geprüft und beschieden. So verhält es sich auch in dem mit der mündlichen Frage angesprochenen Fall.

Frage 46

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Enak Ferlemann** auf die Frage des Abgeordneten **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche EU-beihilferechtlichen Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung bei der Finanzierung der Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Coronakrise mittels der zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel, und welche konkreten Maßnahmen strebt die Bundesregierung an, um die Bundesländer zu unterstützen, das Angebot des ÖPNV in Deutschland während der Coronakrise (im bzw. nach dem Shutdown) aufrechtzuerhalten?

Die Regionalisierungsmittel werden auch in der aktuellen Situation weiterhin entsprechend der gesetzlichen Grundlagen in voller Höhe an die Länder ausbezahlt. Die monatlichen Abschlagszahlungen wurden zum 15. April 2020 an die im Fünften Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes festgelegten Beträge angepasst.

Zum 15. April 2020 wurden auch die zusätzlichen Beträge für die Monate Januar bis März 2020 ausgezahlt. Dies sorgt für zusätzliche Liquidität in der aktuellen Situation.

Sofern die Länder beabsichtigen, auch für nicht erbrachte Verkehrsleistungen aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie Ausgleichsleistungen an die ÖPNV-Unternehmen weiterzuzahlen, erfolgt die Zahlung nicht auf Grundlage eines Verkehrsvertrages oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Es bedarf daher einer anderen beihilferechtlichen Ermächtigungsgrundlage als die der VO 1370/2007. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine beihilferechtskonforme Lösung und befindet sich diesbezüglich im Austausch mit den Ländern.

(C)

Frage 47

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Enak Ferlemann** auf die Frage des Abgeordneten **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche verkehrsrechtlichen temporären Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit Kommunen es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen können, beim Zufußgehen (etwa beim Spaziergang, beim Joggen oder bei Versorgungswegen) während der Coronamaßnahmen den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern auch bei engen Gehwegen während Begegnungen zweier Zufußgehender oder während Überholvorgängen jederzeit einzuhalten, und wenn die Bundesregierung hierzu keine Sonderregelungen plant, wie positioniert sich die Bundesregierung bezüglich der Möglichkeit, sämtliche Nebenstraßen für Zufußgehende (etwa in Form temporärer Begegnungszonen oder Spielstraßen) freizugeben?

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt in § 25 StVO, dass Fußgänger die Gehwege benutzen müssen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Die Nutzung der Fahrbahn durch Fußgänger wäre für diese mit erheblichen Gefahren verbunden. Im Übrigen ist zu erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 1 StVO) verantwortungsvoll miteinander umgehen. Die Straßenverkehrsbehörden der Länder, wel-

(D)